

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung ENTWURF 20.09.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am _____ folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Lüchow (Wendland) beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1: Der Betrag von 35,00 € wird geändert auf 50,00 €.

Absatz 1 Satz 3: Der Betrag von 20,00 € wird geändert auf 25,00 €.

Absatz 1a: Der Betrag von 15,00 € wird geändert auf 20,00 €.

Absatz 2: Der Betrag von 20,00 € wird geändert auf 25,00 €.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1: Der Betrag von 400,00 € wird geändert auf 480,00 €.

Absatz 2: Der Betrag von 150,00 € wird geändert auf 180,00 €.

Absatz 3: Der Betrag von 100,00 € wird geändert auf 120,00 €.

Absatz 4: Der Betrag von 120,00 € wird geändert auf 150,00 €.

Absatz 5: Der Betrag von 100,00 € wird geändert auf 120,00 €.

Absatz 5a wird neu eingefügt: Der/Die Stellvertreter/in im Verwaltungsausschuss erhält bei Wahrnehmung der Vertretung zusätzlich 15,00 € Sitzungsgeld (siehe § 2 Punkt 1 Absatz 3).

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2: Der Betrag von 10,00 € wird geändert auf 20,00 €.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1: Der Betrag von 16,00 € wird geändert auf 20,00 €.

Absatz 3: Der Betrag von 8,00 € wird ersetzt durch das Wort „Mindestlohn“

§ 6 erhält folgende neue Fassung: Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses und der ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Stadtgebietes werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten auf Antrag Fahrtkosten gemäß der Wegstreckenentschädigung nach dem NRKVO.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Ist der Funktionsträger länger als 6 Wochen an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so hat er es dem Stadtdirektor anzuzeigen. Für die darüber hinausgehende Zeit wird die Entschädigung an die/den gemeldeten Vertreter/in gezahlt. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 1: Der Betrag von 50,00 € wird geändert auf 60,00 €

Absatz 2: Der Betrag von 10,00 € wird geändert auf 15,00 €

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Lüchow (Wendland), den

STADT LÜCHOW (WENDLAND)

Liebhaber
Bürgermeister

Schwedland
Stadtdirektor